



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 225 C 196/12

verkündet am: 20.11.2012

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte: Klägerin,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte: Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 225, auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2012 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.011,60 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 09.11.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil des gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die Betreiberin der Internetseite ist, auf dem sie ein _____ wegen der ungenehmigten Veröffentlichung eines Kartenausschnittes auf Schadensersatz in Anspruch.

Auf ihrer Internetseite hat die Beklagte einen Kartenausschnitt mit der Größe 512 x 495 Pixel ins Internet gestellt, auf das wegen der weiteren Einzelheiten - Bl. 89 der Akte - verwiesen wird, welches dem Kartenausschnitt aus dem Bestand der Klägerin - Bl. 90 der Akte - entspricht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27. 10. 2010 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1220 €, zu der Erstattung der Rechtsanwaltskosten und der Dokumentationskosten in Höhe von 95 € auf. Daraufhin erwirkte die Klägerin bei dem Landgericht Köln eine einstweilige Verfügung, auf die wegen der weiteren Einzelheiten - Bl. 135-138 der Akte - verwiesen wird, die die Beklagte nach Übersendung eines Abschlusschreibens durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 11.01.2011 mit Erklärung vom 07.02.2011 als endgültige Regelung anerkannte.

Die Klägerin, die neben der Lizenzgebühr und der Dokumentationskosten noch 287,80 € anwaltliche Abmahnkosten sowie die Erstattung der Anwaltskosten für das Abschlusschreiben in Höhe von 408,80 € geltend macht, behauptet, sie betreibe einen Stadtplandienst unter der Internetadresse _____ auf der das von der Beklagten benutzte Kartenmaterial zur Lizenzierung angeboten werde.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2011,60 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab dem 9.11.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin einen Stadtplandienst betreibt, Nutzungsrechte an dem Internet Kartenmaterial an einzelne Gewerbetreibende und Privat-

personen einräume sowie, dass sich die geltend gemachten Lizenzgebühren im Rahmen der Preisspanne konkurrierender vergleichbarer Kartenanbieter bewegen. Vielmehr habe sie, die Beklagte, den Kartenausschnitt zusammen mit weiteren Datensätzen von der zur freien Verwendung erworben. Diese habe ihr eine auf der unter anderem die Fotodateien der hier streitgegenständlichen Kartenausschnitte vorhanden gewesen seien. Ferner rügt sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg.

Mit Schriftsatz vom 21.9.2012 hat die Beklagte der Firma den Streit verkündet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist gem. § 32 ZPO i. V. m. § 3 der zweiten Berliner Konzentrationsverordnung zuständig, da die Internetseite der Beklagten auch in Berlin abrufbar ist und damit in die Rechte des Urhebers eingegriffen wird.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in tenorierten Umfang gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG zu.

Die Beklagte hat durch öffentliches Zugänglichmachen des Kartenausschnittes der Klägerin deren Urheberrechte verletzt. Ein Schadenersatzanspruch besteht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Durch die Nutzung des beanstandeten Kartenausschnittes hat die Beklagte schuldhaft die Verwertungsrechte der Klägerin verletzt und ist ihr daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Gem. § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ist derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes durch das UrhG geschütztes Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

So liegt der Fall hier. Die streitgegenständlichen Stadtpläne der Klägerin sind urheberrechtlich geschützt. Stadtpläne und Landkarten genießen als Darstellung wissenschaftlich-technischer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Urheberrechtsschutz, wenn es sich um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt (vgl. BGH

GRUR 1987,360; GRUR 1988,33). Die schöpferische Eigentümlichkeit einer Karte kann sich bereits daraus ergeben, dass die Karte nach ihrer Konzeption von einer individuellen kartographischen Darstellungsweise geprägt ist, die sie zu einer in sich geschlossenen eigentümlichen Darstellung des betreffenden Gebiets macht (vgl. BGH GRUR 1965,46). Die kartographischen Stadtplanausschnitte der Klägerin erfüllen diese Mindestanforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit aufgrund ihrer Farbgebung und Gestaltung und da sie ohne weiteres eine Orientierung zu lassen.

Die Klägerin ist auch Inhaberin der Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Karten und als solche aktivlegitimiert. Bei Rechteketten ist derjenigen aktivlegitimiert, der sich auf eine ununterbrochene Kette von Übertragungen berufen kann (KG, GRUR 2003,1035; Dreier/Schulze, 3. Aufl. 2008, § 97 Rn. 19). Die Klägerin hat substantiiert durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Verträge zur Übertragung von Nutzungsrechten die sie zur Nutzung berechtigende Legitimationskette dargetan. Die Beklagte ist dem nicht qualifiziert entgegengetreten. Auch ergibt sich aus den von der Klägerin eingereichten Ausdrucken der Internetseite, dass die Klägerin einen Stadtplandienst betreibt und in diesem Zusammenhang umfangreiches Kartenmaterial zur Lizenzierung anbietet. Ebenso ist den eingereichten Kartenausschnitten zu entnehmen, dass sie sich entsprechen. Dem allen ist die Beklagte nicht qualifiziert entgegengetreten. Allein das Bestreiten mit Nichtwissen reicht insoweit nicht aus und ist gem. § 138 Abs. 3, Abs. 4 ZPO unbeachtlich.

Indem die Beklagte die streitgegenständliche Karte der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat, hat sie das Urheberrecht der Klägerin schuldhaft verletzt. Nach § 97 UrhG haftet grundsätzlich derjenige, der aufgrund eigener Willensbetätigung tätig wird und die Möglichkeit hat, die Tat oder zumindest seinen Beitrag dazu zu verhindern (vgl. Möhring / Nicolini, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 97 Rn. 18 m. w. N.). Verletzer ist dabei nicht nur derjenige, der unmittelbar selbst die Rechtsverletzung herbeiführt, sondern auch derjenige, der willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt. Dem Nutzer fremder Urheberrechte obliegt hierbei eine strenge Prüfungs- und Erkundungspflicht. Er muss sich vor der Nutzung über den Gegenstand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 57). Der Beklagten ist zumindest ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen. Eine Exkulpation gelingt ihr nicht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB), d.h., wer hätte wissen können und müssen, dass er eine Rechtsverletzung begeht. Auch wenn sich das Kartenmaterial - wie die Beklagte behauptet - auf dem von der Beklagten zur freien Verwendung erworbenen CD

befunden hätte, hätte sie diesen nicht ohne weitere Prüfung ins Internet einstellen dürfen.

Im Übrigen erwächst ein Anspruch verschuldensunabhängig auch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Beklagte hat unberechtigt in eine fremde Rechtsposition eingegriffen. Für die dadurch ungerechtfertigt erlangte Nutzung hat sie Wertersatz nach § 818 Abs. 3 BGB zu leisten (vgl. BGH, GRUR 1982,301 f.).

Die Klägerin hat gegen die Beklagte der Höhe nach einen Anspruch auf Zahlung von 1220 €. Der zu erstattende Schaden kann gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG auf Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts vorab eingeholt hätte (vgl. Möhring, Nicolini a. a. O., § 97 Rn. 148). Die Höhe dieser angemessenen Vergütung kann über eine so genannte Lizenzanalogie ermittelt werden. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1975,324 K.; LG München I, MMR 2007,396). Diese Art der Berechnung beruht auf der zutreffenden Erwägung, dass derjenigen der ausschließlich Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Aus dem seitens der Klägerin eingereichten Gutachten geht hervor, dass der objektive Wert der Nutzung der Stadtplanausschnitte wie von der Klägerin berechnet zu bemessen ist. Soweit die Beklagte einwendet, es gebe auch kostengünstigere Stadtpläne bzw. eine einfache Handskizze sei zum Zwecke der Dokumentierung der Erreichbarkeit des Hotels ebenfalls ausreichend gewesen, führt dies nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Denn, wie sich aus den von der Beklagten und der Klägerin eingereichten Vergleichskarten ergibt, weisen die kostengünstigeren Karten nicht die gleiche Detailliedichte und Qualität auf, wie die seitens der Klägerin erstellten Karten. Auch hat die Beklagte keine einfache Handskizze sondern ein Kartenausschnitt der Klägerin ins Internet gestellt.

Ebenso stehen der Klägerin die geltend gemachten anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 287,80 €, die Anwaltskosten für das Abschluss schreiben in Höhe von 408,80 € sowie die Dokumentationskosten in Höhe von 95 € als Teil der Kosten der vorprozessualen Rechtsverfolgung sowie der geltend gemachte Zinsanspruch gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB i. V.m. § 97 Abs. 2 UrhG.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

